

§ 1123 BGB

(1) Ist das [Grundstück](#) vermietet oder verpachtet, so erstreckt sich die Hypothek auf die Miet- oder Pachtforderung.

(2) Soweit die Forderung [fällig](#) ist, wird sie mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt der [Fälligkeit](#) von der Haftung frei, wenn nicht vorher die [Beschlagnahme](#) zugunsten des Hypothekengläubigers erfolgt. Ist die Miete oder Pacht im Voraus zu entrichten, so erstreckt sich die Befreiung nicht auf die Miete oder Pacht für eine spätere Zeit als den zur Zeit der [Beschlagnahme](#) laufenden Kalendermonat; erfolgt die [Beschlagnahme](#) nach dem 15. Tage des Monats, so erstreckt sich die Befreiung auch auf den Miet- oder Pachtzins für den folgenden Kalendermonat.